



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Prof. Dr. Ingo Hahn, Dr. Anne Cyron, Oskar Atzinger** und **Fraktion (AfD)**

Bayerisches Sprachschutzgesetz (BaySSG)

A) Problem

Der Anteil der jungen Bevölkerung in Bayern, die Bairisch oder andere Dialekte des Freistaates Bayern spricht, ist dramatisch zurückgegangen. Die Standardvariante des Deutschen dominiert nicht nur in Städten, sondern zunehmend auch auf dem Land. Die Weitergabe der bairischen Sprache und anderer Dialekte an nachfolgende Generationen ist deshalb stark gefährdet. Die UNESCO hat 2009 Bairisch deshalb den bedrohten Sprachen zugeordnet.

Der Gebrauch der bairischen Sprache und anderer Dialekte Bayerns ist unbedingt zu fördern, weil gerade die Sprachvarietäten in Bayern reizvolle stimmliche Variationen und eine Vielzahl eigentümlicher Begriffe bieten, um Menschen, Gegenstände und Situationen trefflich und gefühlvoll zu beschreiben und zu charakterisieren.

Es ist die Überzeugung vieler Bürger, dass die Mundarten sprachliche Bezugspunkte und damit wesentlicher Bestandteil bayerischer Kultur sind. Nicht zu unterschätzen ist zudem die Bedeutung einer über Generationen vererbten, regional begrenzten Sprache und einer identitätsschaffenden Mundart als Stabilisator örtlicher Gemeinschaften. Das Netz aus Orts- oder Muttersprache, Brauchtumpflege und Gemeinschaftssinn ist Voraussetzung für die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und schöpferisch und engagiert die vielfältigen zukunftsrelevanten Aufgaben in Dörfern, Städten und Landkreisen zu bewältigen.

„Allein schon von den grammatischen Besonderheiten her ist das Eigengepräge des Bairischen gegenüber dem Schriftdeutschen so stark, dass es genügen würde, ihm den Status einer eigenen Sprache zu verleihen. Der Abstand Bairisch – Hochdeutsch ist größer als der zwischen Dänisch und Norwegisch oder Tschechisch und Slowakisch.“ (Prof. Dr. Robert Hinderling zitiert nach <http://www.fbsd.de/bairische-sprache-dialekte-mundarten> – letzter Zugriff am 07.04.2022)

Sowohl der Sprachverein „Bund Bairische Sprache e. V.“ als auch der „Förderverein Bairische Sprache und Dialekte e. V.“ haben zum Tag der Muttersprache am 21.02.2022 in ihren jeweiligen Pressemitteilungen zur Pflege der Mundart und zu mehr Toleranz für Dialektsprecher aufgerufen. In den Medien, aber auch in der Politik, wird der Dialekt unterschwellig oft als die Sprache zurückgebliebener Dörfler dargestellt und persifliert. Eine Öffentlichkeit, die so viel auf ihren Kosmopolitismus und ihre Toleranz hält, gerät völlig außer sich, wenn sie mit phonetischer und semantischer Abweichung von der Standardvarietät konfrontiert wird. Dies ist aber ein Zeichen für eine provinzielle Denkweise und stellt eine Verächtlichmachung der eigenen Kultur dar. Es ist an der Zeit, dass sich die Staatsregierung um die Pflege und den Schutz der bairischen Dialekte im Rahmen eines Sprachschutzgesetzes kümmert.

B) Lösung

In vielen europäischen Ländern gibt es verschiedenste Sprachschutzgesetze, die sich Deutschland und Bayern zum Vorbild nehmen sollten. Als Paradebeispiel wird unter Linguisten oft das norwegische Sprachgesetz (Språkløva) genannt: „Dort wird die offizielle Hochsprache in sechs regionalen Standardvarietäten gesprochen und geschrieben. Das Sprechen lokaler Dialekte ist darüber hinaus in allen gesellschaftlichen

Schichten und zu allen Anlässen üblich.' Das Sprachschutzgesetz verbiete es zudem Lehrern, Schulkinder zu maßregeln, wenn sie mündlich ihren angestammten Dialekt verwenden. In Deutschland dagegen würden Kinder in Schulen oder Kindergärten immer wieder angewiesen, hochdeutsch zu reden und ihren Dialekt nur zu Hause zu sprechen.“ (<https://www.zeit.de/news/2022-02/19/verband-kritisiert-erbarmungslose-dialekt-diskriminierung> – letzter Zugriff am 07.03.2022)

Es ist höchste Zeit, dass auch Bayern ein Sprachschutzgesetz erhält, damit die deutsche Sprache mit all ihren Dialektvarianten in Bayern gefördert und geschützt wird. Eine Diskriminierung und Schlechterstellung von Dialektsprechern ist für eine zukunftsgewandte Gesellschaft nicht länger hinnehmbar.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

Bayerisches Sprachschutzgesetz (BaySSG)

Art. 1

Zweck des Gesetzes

(1) ¹Zweck des Gesetzes ist es, neben Deutsch als Hochsprache die Dialektvarianten in Bayern zu stärken, damit sie als gesellschaftlich relevante Sprachvarianten in allen Bereichen der Gesellschaft in Bayern eingesetzt werden können. ²Das Gesetz soll die Gleichheit zwischen der Standardvarietät und den Dialektvarianten fördern und den Schutz und Status der deutschen Sprache sicherstellen.

(2) Das Gesetz soll darüber hinaus sicherstellen, dass öffentliche Einrichtungen die Verantwortung für die Nutzung, Entwicklung und Stärkung von Hochsprache und Dialektvarianten übernehmen.

Art. 2

Geltungsbereich

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt das Gesetz für

1. den Freistaat Bayern, die Bezirke, die Landkreise und Städte und Gemeinden,
2. andere juristische Personen, wenn sie Einzelentscheidungen treffen oder Verordnungen erlassen,
3. selbstständige juristische Personen, an denen der Freistaat Bayern, die Bezirke, die Landkreise und Städte und Gemeinden direkt oder indirekt einen Anteil haben, der mehr als die Hälfte der Stimmen im höchsten Verwaltungsorgan der juristischen Person verleiht,
4. selbstständige juristische Personen, bei denen der Freistaat Bayern, die Bezirke, die Landkreise und Städte und Gemeinden ein direktes oder indirektes Recht haben, mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des höchsten Verwaltungsorgans der juristischen Person zu wählen.

Art. 3

Deutsche Sprache in Bayern

(1) Deutsch ist die Verkehrs-, Landes- und Behördensprache, die im Freistaat Bayern verwendet wird.

(2) Als Standardvarietät wird das bundesdeutsche Hochdeutsch gesprochen und geschrieben.

Art. 4

Dialektvarianten in Bayern

(1) Im Freistaat Bayern werden folgende Mundarten der deutschen Sprache gesprochen: Fränkisch, Schwäbisch-Alemannisch und Bairisch.

(2) Das Fränkische ist im Freistaat Bayern durch Rheinfränkisch, Oberostfränkisch und Unterostfränkisch vertreten, das Schwäbisch-Alemannische durch Ostschwäbisch und Niederalemannisch, das Bairische unterteilt sich im Freistaat Bayern in die nordbairischen, mittelbairischen und südbairischen Dialekte.

(3) Die Isoglossengrenzen sind nicht klar definiert und werden durch zahlreiche regionale Unterkategorien der Dialekte unterbrochen.

Art. 5

Gleichstellung der Dialektvarianten mit der Standardvarietät

¹Als sprachlicher und kultureller Ausdruck sind die Dialektvarianten der Standardvariante des bundesdeutschen Hochdeutschen in Bayern gleichgestellt. ²Ein Dialektsprecher darf nicht aufgrund seiner Sprachvarietät diskriminiert oder zum Wechsel in die Standardvarietät genötigt werden. ³Ein Wechsel der Sprachvarietäten, sogenanntes „Code-switching“, muss eine persönliche Entscheidung bleiben.

Art. 6

Klare und korrekte Sprache

Behörden und öffentliche Einrichtungen müssen in einem klaren und korrekten Deutsch kommunizieren.

Art. 7

Offizielle Orthografie

¹Öffentliche Einrichtungen müssen sich an die offizielle Schreibweise des Deutschen halten. ²Behörden müssen Namen auf Deutsch haben. ³Die Namen müssen der offiziellen Schreibweise entsprechen.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Das Sprachschutzgesetz hat zum Ziel, dass die deutsche Sprache mit all ihren Dialektvarianten in Bayern gefördert und geschützt wird. Des Weiteren wird eine Diskriminierung von Dialektsprechern in Zukunft unterbunden.

B) Zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 1

Dieser Artikel erläutert den Zweck des Gesetzes.

Zu Art. 2

Hier wird der Geltungsbereich des Gesetzes festgelegt.

Zu Art. 3

Dieser Artikel definiert Deutsch als Landessprache und legt auch die Standardvarietät in Bayern fest.

Zu Art. 4

Dieser Artikel beschreibt die in Bayern vorherrschenden Dialektvarianten des Deutschen.

Zu Art. 5

Dieser Artikel etabliert den gleichen Rang der Standardvarietät mit den Dialektvarianten und untersagt eine Diskriminierung der Dialektsprecher.

Zu Art. 6

Dieser Artikel gibt den Behörden Vorgaben zur Verwendung von klarer und korrekter Sprache.

Zu Art. 7

Dieser Artikel gibt den Behörden Vorgaben zur korrekten Orthografie.

Zu Art. 8

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Gesetz sollte möglichst bald in Kraft treten, damit die angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden können.